

Durchführungsplan - Fluchtlinien



Dieser Durchführungsplan ist als Bestandteil der Brückenplanung mit den dazugehörigen textlichen Erläuterungen auf Grund des Beschlusses der Ratversammlung in der Sitzung am 31.8.1953 gemäß §§ 5 (2), 10 und 11 bzw. §§ 10 und 12 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) aufgestellt worden.

Düsseldorf, den 24.10.1953
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung:
[Signature]
 Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 nach örtlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtblatt Nr. 47 vom 24.11.1952, in der Zeit vom 26.11.1952 bis einschließlich 14.12.1952, öffentlich ausgelegt.

58-2403-53 Düsseldorf, den 14.1.1954
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung:
[Signature]
 Beigeordneter



Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S. 75) mit Verfügung vom heutigen Tage, die Empfehlungen und Auflagen enthält, genehmigt worden.

Düsseldorf, den 4. Sept. 1954
 Der Regierungspräsident
 H. Städtgen 51.01
 im Auftrage:
[Signature]

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) durch Beschluß der Ratversammlung vom 22.11.54 förmlich festgestellt worden.

58-1199-54 Düsseldorf, den 22.11.1954
 Der Oberstadtdirektor
 in Vertretung:
[Signature]
 Beigeordneter



Erläuterungen:

- Grenze des Durchführungsplans
- bestehende Fluchtlinie
- bestehende Baufinie
- neue Fluchtlinie
- neue Baufinie
- fortfallende Fluchtlinie
- fortfallende Baufinie

Anerkannt:
 Düsseldorf, den 13.3.1954
 Amt 50
[Signature]
 (Professor Tamm)

In blauer Farbe ergänzt:
 Düsseldorf, den 13.3.1954
 Stadtvermessungs- u. Katasteramt
[Signature]
 Städt. Obervermessungsrat

Gemarkung Heerdt Flur 16

Gemarkung Heerdt Flur 13

Anerkannt
 Düsseldorf, den 12.1.53
 Amt 50
[Signature]
 (Professor Tamm)

Angefertigt
 Düsseldorf, den 12.1.53
 Stadtvermessungs- und Katasteramt
[Signature]
 (Dr. Hensel)
 Städt. Obervermessungsrat

Die blau eingetragenen Zahlen sind die laufenden Nummern der Veranschaulichung.
 Die Höhen beziehen sich auf NN.
 rot = neue Straße
 schwarz = alte Straße
 Die Entwerfung erfolgt nach dem allgemeinen Höhenplan.
 Erläuterungen: H = Halbmesser betr. Straßenecke
 R = Radius betr. Fluchtlinie

M 1:1000

5077
 34
 5 677 680

Stadt Plankarte
 Düsseldorf
 Nr. XVI. 98

Textliche Erläuterungen der Durchführungspläne, betreffend die Führung der Straßen für die Nordbrücke und die Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen.

Die Durchführungspläne (Fluchtlinien) sind bezeichnet:

Blatt 12 c vom 12.1.1953, Blatt 23 a vom 12.1.1953, Blatt 23 b vom 13.12.1952, Blatt 23 d vom 13.12.1952, Blatt 24 c vom 12.1.1953, Blatt 24 d vom 18.7.1953, Blatt 30 c vom 12.1.1953, Blatt 30 d vom 12.1.1953, Blatt 31 c vom 12.1.1953, Blatt 31 d vom 12.1.1953, Blatt 32 a vom 18.7.1953, Blatt 32 b vom 12.1.1953, Blatt 32 c vom 12.1.1953, Blatt 32 d vom 12.1.1953, Blatt 33 a vom 12.1.1953, Blatt 33 b vom 13.12.1952, Blatt 33 c vom 12.1.1953, Blatt 34 a vom 12.1.1953, Blatt 34 b vom 18.7.1953, Blatt 34 c vom 18.7.1953, Blatt 34 d vom 18.7.1953, Blatt 42 a vom 12.1.1953, Blatt 42 b vom 12.1.1953, Blatt 43 a vom 12.1.1953, Blatt 43 b vom 12.1.1953, Blatt 44 a vom 12.1.1953, Blatt 44 b vom 18.7.1953.

Für die rechtsrheinischen Zu- und Abfahrten der Nordbrücke müssen die Straßen "In der Lohe" für den Verkehr von Süden her und die verlängerte Roßstraße (Im Theveser Feld) zwischen Nordfriedhof und Freiligrathplatz für den Verkehr aus dem Norden ausgebaut werden. Die Brückenrampe wird rechtsrheinisch von der Uerdinger Straße aufgenommen. Hierfür sind folgende Aufhebungen, Änderungen und Festsetzungen von Fluchtlinien und Höhen erforderlich:

1. Fischerstraße zwischen Klever Straße und Kaiserswerther Straße,
2. Kaiserswerther Straße, der Straße "In der Lohe" bis zum Nordfriedhofsvorplatz, in Verbindung hiermit Homberger Straße, Homberger Platz, Golzheimer Straße und der zwischen der Kaiserswerther Straße und der Straße "In der Lohe" sowie den zwischen der Straße "In der Lohe" und der Roßstraße liegenden geplanten Straßen,
3. Nordfriedhofsvorplatz mit den Einmündungen der Uerdinger Straße, der Straße "In der Lohe", der Roßstraße und der Johannstraße,
4. Verlängerte Roßstraße (Im Theveser Feld) zwischen Nordfriedhofsvorplatz und dem Freiligrathplatz mit der nach Westen abzweigenden Erich-Klausener-Straße und einer projektierten Straße sowie den östlich und westlich abgehenden Siedlungsstraßen,

5. Verteilerkreis am Freiligrathplatz mit den Einmündungen der Kaiserswerther Straße von Süden, der Beckbuschstraße von Westen, der Niederrheinstraße, der Straße "In der Been" und des Wacholderweges von Norden, des Sandweges von Osten und der verlängerten Roßstraße von Südosten,
6. Allmerstraße mit Wendeplatz unter gleichzeitiger Aufhebung der nördlich der Ganghoferstraße vorgesehenen Stichstraßen,
7. Uerdinger Straße vom Verteilerkreis am Nordfriedhofsvorplatz bis zum Rhein und der von der Uerdinger Straße abzweigenden Straßen.

Für die linksrheinischen Brückenzu- und-abfahrten sind folgende Straßenführungen notwendig:

Brückenrampe zwischen Stromkilometer 746,6 und 746,8 mit Überbrückung des Niederkasseler Deichs und der Niederkasseler Straße mit der Lotharstraße, Fortsetzung der Brückenstraße bis zur Hildeboldstraße mit einer niveaufreien Kreuzung und zwei Zu- und Abfahrten, Hildeboldstraße, Überbrückung der Hansa-Allee und der Oberkasseler Bahnanlagen im Zuge der Prinzenallee, der Prinzenallee bis zu dem nördlich der Düsseldorfer Straße / Pariser Straße vorgesehenen Verteilerring.

Der Verkehr von Oberkassel ist über die Ober- und Niederkasseler Straße, unter der Brückenrampe her und über eine geplante Straße von der Hansa-Allee in Höhe der Lewitstraße über die Brückenrampe hinweg nach Norden zu leiten. In Verbindung mit diesen Straßen sowie dem Niederkasseler Kirchweg und dem Niederkasseler Lohweg sind Anschlüsse an die Brückenstraße herzustellen. Außerdem müssen beim Ausbau des Niederkasseler Deichs bzw. des Kaiser-Friedrich-Ringes und der Kanalstraße die geänderten Fluchtlinien eingehalten werden. Ferner muß eine Verbindung zwischen dem Verteilerring von Oberkassel / Heerdt unter Umgehung des Ortskerns von Heerdt mit der Kevelaerer Straße zur Aufnahme des Fernverkehrs hergestellt werden. Diese Straße enthält gleichzeitig Anschlüsse an die Pariser Straße, den Heerdtter Lohweg, die Krefelder Straße und die Heerdtter Landstraße.

Für die linksrheinischen Zu- und Abfahrten der Nordbrücke sind die Fluchtlinien und Höhen nachstehender Straßen und Plätze aufzuheben, zu ändern oder festzusetzen:

1. Brückenrampenstraße, beginnend zwischen Stromkilometer 746,6 und 746,8 bis Hildeboldstraße mit der Überbrückung des Niederkasseler Deichs sowie der Niederkasseler Straße und der Lotharstraße, der Hildeboldstraße bis zur Hansa-Allee, der Überbrückung der Hansa-Allee, der Prinzenallee mit Überbrückung der Bahnanlagen bis zum Verteilerring.
2. In Verbindung mit den Straßen unter Ziffer 1 werden fluchtlinienmäßig betroffen:
Niederkasseler Deich, eine vom Deich nach Westen zur Lotharstraße abzweigende Straße, die Lotharstraße, die Niederkasseler Straße, der Niederkasseler Kirchweg, der Nieder-

kasseler Lohweg, eine neue Straße vom Niederkasseler Kirchweg mit zwei Zu- und Abfahrten der Brückenstraße bis zur Lotharstraße und eine neue Straße von der Hansa-Allee in Höhe der Lewitstraße mit Überführung der Brückenstraße bis zu Lotharstraße, Kanalstraße und Kaiser-Friedrich-Ring,

3. Verteilerring Oberkassel / Heerdt mit Pariser Straße, Sachsenstraße, Rheinallee, Tannhäuserstraße, Drususstraße, Nibelungenstraße, Schanzenstraße, Deichkrone, Umgehungsstraße mit Anschluß an die Düsseldorfer Straße, Einmündung des Heerdtter Sandbergs in die Prinzenallee, Greifweg, verlängerte Schanzenstraße, Neuwerker Straße, Am Heerdtter Hof und Heerdtter Lohweg bis zur Rheinallee mit Überbrückung der Umgehungsstraße,

4. Umgehungsstraße von Verteilerring Oberkassel / Heerdt bis zur Neußer Straße / Kevelaerer Straße.

In Verbindung hiermit Anschlußstraße zur Löricker Straße, zur Heerdtter Landstraße, zur Krefelder Straße und Verteilerring an der Stadtgrenze, soweit er auf Düsseldorfer Gebiet liegt, die Kevelaerer Straße, die Krefelder Straße, die Wohnstraßen zwischen Heerdtter Landstraße und Kevelaerer Straße einschließlich der Siedlung "Grünau", eine geplante Straße südlich der Heerdtter Landstraße mit Abzweiger Richtung Wiesenstraße, die Einmündung der Wiesenstraße in die Heerdtter Landstraße mit dem Abgang einer nach Osten geplanten Straße,

5. Westseite des Belsenplatzes mit einer Freifläche.

Die aufzuhebenden grün-strichpunktiert eingetragenen Fluchtlinien sind in den vorstehend aufgeführten Durchführungsplänen in roter Farbe gekreuzt.

Sonstige Änderungen, wie Eckabschrägungen etc., ergeben sich aus den Durchführungsplänen.

Die Nutzung der Grundstücke ist in den in den Plänen gelb umrandeten Gebieten für Straßen, Freiflächen, Friedhofserweiterungen, Verkehrseinrichtungen etc., entsprechend den Eintragungen in roter, wegebrauner, grüner und violetter Farbe, vorzusehen.

Vorhandene öffentliche Wege, die in den Durchführungsplänen nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten gemäß § 12 Abs.1 c des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 als aufgehoben und eingezogen.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.8.1953 beschlossen, diese Durchführungspläne, soweit sie Gebiete innerhalb der Teilleitpläne I und II betreffen, gemäß §§ 10, 11 und 13 und für die Gebiete außerhalb der Teilleitpläne I und II gemäß §§ 5 Abs.2, 10 und 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. S.75) aufzustellen.

58-2403-53



Düsseldorf, den 24.10.1953

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


Beigeordneter

Ergänzung der textlichen Erläuterungen

der Durchführungspläne, betreffend die Führung der Straßen für die Nordbrücke und die Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen.


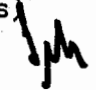
Die Blätter 31 d, 32 a, 32 b, 32 c, 32 d, 33 a und 33 c des Durchführungsplanes enthalten Eintragungen, welche sich auf das Gebiet westlich des Rheinstroms bis zur Hansa-Allee beziehen und in den textlichen Erläuterungen vom 24.10.1953 beschrieben worden sind. Diese Blätter sind nicht mehr Gegenstand des durch Bekanntmachung im "Düsseldorfer Amtsblatt" Nr.47 vom 14.11.1953 eingeleiteten Feststellungsverfahrens gemäß § 11 des Aufbaugesetzes, da für dieses Gebiet ein neuer Durchführungsplan aufgestellt und in einem besonderen Verfahren nach dem Aufbaugesetz zur Feststellung gebracht werden muß.

Diese Ergänzung erfolgt auf Grund des Ratsbeschlusses vom heutigen Tage.

58-1199-54

Düsseldorf, den 29.7.1954

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Professor Tamms)
Beigeordneter 

Die vorstehenden Erläuterungen bzw. Ergänzungen
hierzu sind Bestandteil der mit Verfügung vom
heutigen Tage genehmigten bzw. bestätigten
Durchführungspläne (22 Blätter) betreffend
die Führung der Strassen für die Nordbrücke
und die Zu- und Abfahrten zu diesen Strassen.

Düsseldorf, den 4. Sept. 1954

Der Regierungspräsident

H. Städtebau 51.01

Im Auftrage:



Heinrich

Brücke 27 260 000
Zweil. 8 000 000
Streifenkanal 20 1/2

Ergänzung der textlichen Erläuterungen

der Durchführungspläne, betreffend die Führung der Straßen für die Nordbrücke und die Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen.

Diese Baumaßnahmen sollen in mehreren Abschnitten, und zwar in Übereinstimmung mit dem Brückenbau mit einem veranschlagten Gesamtaufwand von rd. 37 000 000,-- DM ausgeführt werden.

Die Regelung erfolgt auf Grund des Ratsbeschlusses vom heutigen Tage.

58-1199-54

Düsseldorf, den 22.11.1954

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:



Beigeordneter

1/11

Ergänzung der textlichen Erläuterungen

Die Pläne

Blatt 12 c, Blatt 23 a, Blatt 23 b, Blatt 23 d, Blatt 24 c,
Blatt 24 d, Blatt 30 c, Blatt 30 d, Blatt 31 c, Blatt 31 d,
Blatt 32 c, Blatt 33 b, Blatt 34 a, Blatt 34 b, Blatt 34 c,
Blatt 34 d, Blatt 42 a, Blatt 42 b, Blatt 43 a, Blatt 43 b,
Blatt 44 a, Blatt 44 b,

sind gemäß § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in
den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952
(GV.NW. S.75) durch Beschluß der Ratsversammlung vom 22.11.1954
förmlich festgestellt worden.

58-1199-54

Düsseldorf, den 22.11.1954

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:



Beigeordneter

llh